

Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO
(EURO-Anpassungs-Satzung) in der Ortsgemeinde Lauschied

am 17. Okt. 2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Lauschied vom 01.10.1998

Die Angaben in DM in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden durch folgende Angaben in EURO ersetzt:

I. Benutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|-------------------------------|-------------------|-----------------------------|
| a) für Kinder bis zu 5 Jahren | bisher: 350,-- DM | künftig: <u>180,-- EURO</u> |
| b) für Personen über 5 Jahren | bisher: 350,-- DM | künftig: <u>180,-- EURO</u> |
| c) für Urnen | bisher: 350,-- DM | künftig: <u>180,-- EURO</u> |

2. Wahlgrabstätten -Erwerb von Nutzungsrechten-

- | | | |
|---|-------------------|-----------------------------|
| a) für Erdbestattung -je Grabstelle- | bisher: 600,-- DM | künftig: <u>320,-- EURO</u> |
| b) Wahlgrab -für Urnenbestattung-
(nicht mehr als 2 Urnen je Grabstelle) | bisher: 600,-- DM | künftig: <u>320,-- EURO</u> |

- | | | |
|---|-------------------|-----------------------------|
| 3. <u>Zusätzliche Beisetzung</u> einer Urne
in einem bereits belegten Reihen-
oder Wahlgrab | bisher: 350,-- DM | künftig: <u>180,-- EURO</u> |
|---|-------------------|-----------------------------|

4. Grabherstellung für

- a) Reihengrab
- b) Wahlgrab -1.Beisetzung / weiterer Beisetzung-
- c) Urnengrab

Es sind im Einzelfall die der Gemeinde Lauschied entstandenen Kosten zu zahlen.

Z.Zt. mindestens	bisher: 414,-- DM	künftig: <u>207,-- EURO</u>
------------------	-------------------	-----------------------------

5. Benutzung der Friedhofskapelle

- | | | |
|--|-------------------|----------------------------|
| a) einer Leiche bis zu drei angef. Tagen | bisher: 30,-- DM | künftig: <u>15,-- EURO</u> |
| -für jeden weiteren angef. Tag- | bisher: 40,-- DM | künftig: <u>20,-- EURO</u> |
| b) einer Urne bis 10 Tage | bisher: 100,-- DM | künftig: <u>50,-- EURO</u> |
| -für jeden weiteren angef. Tag- | bisher: 40,-- DM | künftig: <u>20,-- EURO</u> |

6. Ausschmücken der Friedhofskapelle, im Einzelfall die entstandenen Kosten.

Stromkosten für Licht, Heizung, Kühlung
-mindestens-

bisher: 70,-- DM	künftig: <u>40,-- EURO</u>
------------------	----------------------------

7. Reinigung der Friedhofskapelle

bisher: 40,-- DM	künftig: <u>25,-- EURO</u>
------------------	----------------------------

Artikel 2
Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Lauschied vom 10.05.1995

1. In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe mindestens 20,00 DM durch die Angabe mindestens 10,00 Euro ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe mindestens 20,00 DM durch die Angabe mindestens 10,00 Euro ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Lauschied, den 17. Okt. 2001




Stenzhorn, Ortsbürgermeister

Hinweis auf Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.